

# Fischerverein Guntramsdorf

Fischereiordnung gültig ab Jänner 2025

**Wr. Neustädter Kanal D1/3: Beginn Guntramsdorf Rohrteich bis Pfaffstätten  
Revierende Haltung 13 (Beginn Revier Baden)**

**Wr. Neustädter Kanal D1/4: Beginn Guntramsdorf Rohrteich bis Laxenburg  
Einmündung Mödlingbach**

**Rohrteich, Windradlteich und Figurteich**

## ALLGEMEINES

- Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit der Übernahme der Lizenz die Fischerei gesetzlichen Vorschriften (NÖ FischG 2001) und die Fischereiordnung strikt einzuhalten.
- Eine Übertretung berechtigt die Vereinsleitung zum sofortigen Entzug aller ausgestellten Lizenzen.
- Den Weisungen der Kontrollore, Teichwarte und Vorstandsmitgliedern ist unbedingt Folge zu leisten. Das gleiche gilt für alle Informationen in den Schaukästen und auf unserer Homepage unter [www.fischerverein-guntramsdorf.at](http://www.fischerverein-guntramsdorf.at).
- Es ist Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Reviergrenzen und erlaubten Möglichkeiten vertraut zu machen. Des Weiteren ist jeder Angler verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jedem Fischsterben oder Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist sofort ein Kontrollor, Teichwart oder Vorstand zu verständigen.
- Untermaßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind mit größtmöglicher Sorgfalt, besonders beim lösen des Hakens, vorsichtig zurückzusetzen.
- Die Vereinsleitung ist berechtigt, Ansuchen um Erteilung einer Angelberechtigung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu erteilen oder abzulehnen.
- Beschwerden oder Unklarheiten sind bei der nächsten Vorstandssitzung vorzubringen.
- Die Ausübung der Fischerei ist nur erlaubt: mit gültiger Fischerkarte, Mitgliedsausweis, Fischereiordnung, Fangstatistik, Maßband, Auslösegerät, Fischtöter und Kescher.
- Vor Beginn des Fischens ist Datum und Revier lesbar mit Kugelschreiber in die Fangstatistik einzutragen. Wurde an diesem Tag kein Fisch entnommen, ist eine Null einzutragen.
- Kinder von 7 bis 14 Jahren benötigen keine gültige NÖ Fischerkarte. Sie dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person oder eines Gastfischers, die in Besitz einer gültigen NÖ Fischerkarte und Lizenz sind, auf Friedfische mit einer eigenen Angel fischen. Es dürfen nur zwei Angelruten verwendet werden. Entweder 1 Erwachsener und 1 Kind oder 2 Kinder.
- Jugendliche ab 14 Jahren dürfen alleine mit einer gültigen NÖ Fischerkarte und Lizenz unter Einhaltung der gültigen Fischereiordnung fischen.
- An stehenden Gewässern ist das Ausweiden und Reinigen der Fische verboten.
- Wird ein Fisch in Besitz genommen, ist er sofort mit Angabe der Länge in die Fangstatistik einzutragen.
- **Es darf nur ein Fischzeug mit einfachem Angelhaken verwendet werden** (Ausnahmebestimmungen bei Rohrteich und Figur).
- Untermaßige, sowie in der Schonzeit gefangene Fische, sind bei größtmöglicher Vorsicht, besonders beim Lösen des Hakens, wenn möglich unter Wasser zurückzusetzen.
- Jeder gefangene maßige Hecht, Wels, Zander, Forelle ist einzutragen, und darf nicht zurückversetzt werden!

# Fischerverein Guntramsdorf

## Fischereiordnung gültig ab Jänner 2025

- Wurde ein Raubfisch entnommen, ist das Weiterfischen auf dem gleichen Gewässer bis zum letzten Tag des laufenden Monats verboten!
- Hechte ab 95 cm müssen wieder zurückgesetzt werden.
- Karpfen (max. 3 Stk), die zurückversetzt werden, müssen nicht in die Fangstatistik eingetragen werden.
- Das Anfüttern und verwenden von Futterspiralen ist an den Teichen strengstens verboten
- **Das Spinnfischen** mit Blinker oder ähnlichen Ködern ist auf allen Gewässern inklusive Figurteich vom 01. Februar bis 31. Mai ausnahmslos verboten!
- Das Drop-Shot Fischen ist vom 01. Februar bis 31. Mai ausnahmslos auf allen Gewässern zur Schonung der Raubfische verboten!
- GENERELLES WURM VERBOT!!! Maden sind nur am Kanal und am Figurteich für Köderfischfang erlaubt.
- Es dürfen maximal 5 Stk Köderfische pro Woche entnommen werden.
- Das Fischen mit Streamer (länger als 5 cm), Hechtfliegen oder Blinker ist von 1. Jänner bis 31.05. verboten
- **Erlaubte Köder:** Frucht, Teig und pflanzliche Naturköder, Hühnerdarm, Wurst, Leber, künstliche Fliege, Nymphe, Spinnköder (toter Köderfisch nur für Raubfische).
- Beim Fischen auf Raubfische ist unbedingt ein Stahlvorfach zu verwenden.
- Streamer dürfen eine Maximallänge von 5 cm Länge nicht überschreiten – gilt vom 16. März bis 31. Mai für Kanal und Windradlteich.
- Beim Fischen auf **Raubfische** sind Originalblinkler, Plastikköder oder Gummifische mit Drillingen erlaubt. Ansonsten wird **empfohlen Widerhakenlos** zu fischen
- Schluck Angeln oder ähnliches sind verboten.
- Am Kanal ist während der Abkehr oder/oder Niederwasser das Fischen verboten!

### Gesetzliche und interne Schonzeiten nach dem derzeitigen NÖ FischG 2001

Aitel, Döbel	0	0
Bachforelle	25 cm	16. Sept. - 15. März
Regenbogenforelle	25 cm	01. Jän. - 15. März
Barbe	30 cm	01. Mai - 15. Juni
Barsch, Flussbarsch	0	01. März - 31. Mai
Karpfen	35 cm	0
Karpfen ab 65 cm <b>müssen</b> zurückversetzt werden.		
Wildkarpfen	35 cm	01. Mai - 30. Juni
Nase	35 cm	16. März - 31. Mai
Hecht	50 cm	01. Febr. - 31. Mai
Zander	35 cm	01. Febr. - 31. Mai
Wels	60 cm	01. Febr. - 30. April und 01. Juni - 30. Juni
Schleie	25 cm	01. Juni - 30. Juni
Krebse männl. (Flusskrebs)	12 cm	01. Okt. - 31. Mai
Krebse weibl.		ganzjährig geschont
Flussmuschel		ganzjährig geschont

#### Für alle nicht angeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße

- An allen Gewässern ist das Fischen eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verboten. Ausnahme: Nachtfischen

# Fischerverein Guntramsdorf

## Fischereiordnung gültig ab Jänner 2025

- Die Woche beginnt am Montag und endet am Sonntag.
- Kein Fischer hat Anspruch auf Reservierung eines bestimmten Angelplatzes. Rücksichtnahme auf andere Fischerkollegen und Sauberkeit am Fischwasser ist Pflicht!
- **Alle beim Fischen mitgebrachten und anfallenden Abfälle sind mitzunehmen und dürfen nicht ins Wasser geworfen oder am Ufergelände zurückgelassen werden! Wird jemand angetroffen, der seine Abfälle zurücklässt, ist mit dem Verlust der Fischereilizenz zu rechnen!**

### TÄGLICHES UND WÖCHENTLICHES FANGLIMIT FÜR KANAL, ROHRTEICH UND WINDRADLTEICH

- Es darf **pro Tag nur EIN** Edelfisch entnommen werden, wobei 3 Forellen einem Edelfisch entsprechen. Also entweder 3 Forellen, 1 Karpfen oder ein Raubfisch.
- **Pro Woche** dürfen maximal **drei** Edelfische entnommen werden.
- **Insgesamt darf nur ein Hecht, Zander oder Wels pro Monat und Gewässer entnommen werden! Jeder verangelte oder maßige Raubfisch gilt als entnommen und ist einzutragen!**
- Forellen dürfen am Kanal mit Windradlteich kombiniert werden.
- Wird ein Fisch in Besitz genommen, ist er sofort mit Angabe der Länge in die Fangstatistik einzutragen!
- **IST DIE TÄGLICH, BEZIEHUNGSWEISE WÖCHENTLICH ERLAUBTE STÜCKZAHL AN ENTNOMMENEN EDELFISCHEN ERREICHT IST DAS FISCHEN FÜR DIESE WOCHEN SOFORT EINZUSTELLEN!!!!**

### NACHTFISCHEN FÜR ROHRTEICH, WINDRADLTEICH UND FIGURTEICH

- 4 Tage in der Woche ist das Nachtfischen von 0.00 bis 24.00 Uhr erlaubt.
- Vor Fischereibeginn ist „NF“ einzutragen. Freie Terminwahl und Fischen auf eigene Gefahr und Risiko.

### ROHRTEICH

- **Auf Friedfische und Welse sind zwei Angelruten mit Einfachhaken erlaubt.**
- Mindestmaß der Köderfische beim Welsfischen 20cm.
- Im Mai darf in jeder Woche bei freier Terminwahl 1 Wels entnommen werden. Diese gefangenen Welse zählen nicht „ein Raubfisch pro Monat und Gewässer“.

### WINDRADLTEICH

- Am Windradlteich darf nur mit einer Angel (Ausnahme: Mitfischen eines Kindes) gefischt werden!
- **Bis 31. Jänner** darf täglich unter Einhaltung der Fischereiordnung und der Fangbestimmungen auf Raubfische gefischt werden.
- Lt. Gemeinde müssen die Gittertore in der Badesaison von 8.00 bis 18.00 gesperrt werden!
- Spinnfischen mit Blinker oder ähnlichen Ködern ist vom 01. Februar bis 31. Mai ausnahmslos verboten!
- Vom 01. Februar bis zum 15. März ist der Teich gesperrt.
- Vom 16. März bis 31. Mai darf die Streamer Größe maximal 5 cm betragen!
- Ab 16. März ist das Fischen täglich auf Forellen und Karpfen erlaubt.
- Ab 01. Juni ist das Fischen laut Fischereiordnung erlaubt.

# Fischerverein Guntramsdorf

## Fischereiordnung gültig ab Jänner 2025

### FIGURTEICH

- Auf Friedfische sind zwei Angelruten mit Einfachhaken erlaubt.
- In einer Woche dürfen 3 Edelfische entnommen werden.  
Die 3 auf dem Figurteich entnommenen Edelfische zählen nicht zum wöchentlichen Fanglimit von Kanal, Rohrteich oder Windradlteich (eigene Regelung für Figurteich)!
- **Das Fischen auf den „Schwarzen Lacken“ und auf der Südseite ist wegen des Naturschutzgesetzes verboten. Nur vorhandene Fischplätze benutzen.**

### Wr. NEUSTÄDTER KANAL D1/3 (Kanal I)

- Am Kanal darf nur ein Fischzeug verwendet werden, Ausnahme ist das Mitfischen eines Kindes (siehe Regelung unter Allgemein).
- Während der Abkehr oder bei Niederwasser ist das Fischen verboten.
- Vom **01. Jänner bis zum 15. März** ist das Fischwasser gesperrt.
- Vom 16. März bis 31. Mai und vom 01. Oktober bis 31. Dezember ist das Spinnfischen mit Fliege, Streamer oder Nympe auf Forellen erlaubt.  
In dieser Zeit ist das Blinkern, Wasserkugel, Spirolino verboten! Ebenso das Fischen mit Schwimmern oder ähnlichem.

### KLINGERHALTUNG (gegenüber Fa. Klinger)

- Vom **01. Jänner bis 15. März** ist das Fischwasser gesperrt.
- In der Klingerhaltung ist das Fischen ganzjährig **NUR** mit einer originalen Fliegenrute erlaubt!
- Spinnrutenfischen ist verboten!

### Wr. NEUSTÄDTER KANAL D1/4 (Kanal II)

- Vom **01. Jänner bis zum 15. März** ist das Fischwasser gesperrt.
- Hier ist das Fischen nur mit einer **Tageslizenz erlaubt**. Abzuholen nach vorheriger Kontaktaufnahme im Vereinslokal.
- 2 Stk Tageskarten pro Lizenz (bei Verfügbarkeit auch mehr)

### VEREINSARBEITEN

- Vereinsarbeiten gehören zu den Pflichten der Mitglieder und sind immer wieder erforderlich
- Eingeladen wird telefonisch über Whatsapp oder SMS.
- Nichteinhaltung kann im schlimmsten Fall zum Entzug der Lizenz führen.

PETRI HEIL

[www.fischervereinguntramsdorf.at](http://www.fischervereinguntramsdorf.at)